

Haben Sie schon an die
freiwillige Beitragszahlung für das Jahr 2021 gedacht?

Investieren Sie in Ihre Zukunft und sparen Sie Steuern –
Zahlen Sie bis 31.12.2021 freiwillige Beiträge, es lohnt sich weiterhin.

Im Jahr 2021 können Sie 92 Prozent der Beiträge zum Versorgungswerk steuerlich geltend machen. Das maximale steuerliche Abzugsvolumen für Beiträge zur Basisversorgung im Alter * beträgt 2021 maximal EUR 23.724,00 (bei Ehegatten EUR 47.448,00). Sprechen Sie ggf. mit Ihrem Steuerberater.

Überzeugt? Dann senden Sie uns dieses Formular ausgefüllt per Fax an 0361/7432 240 oder E-Mail an vw@lzkth.de zurück.

Bitte beachten Sie:

Um den Zahlungseingang bis zum 31.12.2021 sicherzustellen, muss Ihr **SEPA-Lastschriftmandat** für freiwillige Beiträge 2021 bis spätestens 17. Dezember 2021 bei uns eingegangen sein. Eine danach erteilte SEPA-Lastschrift wird nicht mehr berücksichtigt.

Der Einzug erfolgt am 23. Dezember 2021.

Bitte ziehen Sie folgenden Beitrag – einmalig für das Jahr 2021 – im SEPA-Lastschriftverfahren von folgendem Konto ein:

Kreditinstitut: _____

BIC: _____ IBAN: _____

einmalig den **maximal möglichen freiwilligen Beitrag**
(Der maximale freiwillige Beitrag beträgt im Kalenderjahr 2021 für niedergelassene Mitglieder EUR 5.776,00. Diese Höchstsumme bezieht sich auf alle, auch die bereits geleisteten, freiwilligen Beiträge in 2021. Insgesamt kann in 2021 ein Jahreshöchstbeitrag von EUR 19.444,00 (Regelpflichtbeitrag zzgl. des maximalen freiwilligen Beitrages) gezahlt werden. Bei Überschreiten des zulässigen Höchstbeitrages erfolgt der Einzug anteilig.)

einmalig EUR _____,00.

Name/ Mitgliedsnummer Versorgungswerk

Datum/Unterschrift

Alternativ können Sie auch selbst eine Überweisung vornehmen. Der Zahlungseingang muss dann bis 31.12.2021 unter Angabe der Mitgliedsnummer auf das Konto - BIC DAAEDEDXXX, IBAN DE83 3006 0601 0003 3879 41 - bei der Deutschen Apotheker- und Ärztekammer eG. erfolgt sein. Wir empfehlen Ihnen jedoch den unkomplizierten Bankeinzug.

***Hinweis:** Beiträge zum Versorgungswerk können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer pro Kalenderjahr bis zu einem Höchstbeitrag von EUR 25.787,00 (bei zusammen veranlagten Ehegatten EUR 51.574,00) im Rahmen des Sonderausgabenabzuges als Altersvorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden (§ 10 Absatz 2a EStG). Im Kalenderjahr 2021 wirken sich hiervon 92 % (maximal EUR 23.724,00 bzw. EUR 47.448,00) steuermindernd aus. Dieser Satz steigt jährlich um 2 %, so dass die Beiträge im Jahr 2025 in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind. Dies gilt auch für freiwillige Beiträge neben den laufenden Beitragszahlungen im Rahmen der Höchstgrenze.